



(2021)

Antragsteller/in:

_____	_____
Name, Vorname	BNR-ZD
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / Fax
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
– Abteilung Landwirtschaft –

Antrag auf Genehmigung der Narbenerneuerung von Dauergrünland

nach § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) in Verbindung mit §§ 20 bis 22 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) in den jeweils geltenden Fassungen.

für das Antragsjahr 201_.

Angaben und Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin:

1. Ich erkläre, dass ich Antragsteller/in auf Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin und den Anforderungen der „Greening-Verpflichtungen“ nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliege.
2. Ich beabsichtige bei nachfolgender/n Fläche(n) eine Narbenerneuerung durchzuführen.

lfd.Nr.	Feldblockident DE SH LI	Schlagbezeichnung/ Nr. im Sammelantrag	Betroffene Flächengröße (ha, netto)

3. Mir ist bekannt, dass mit der Maßnahme erst nach Genehmigung begonnen werden darf.
4. Eine Genehmigung wird nicht erteilt,
 - a. wenn andere Rechtsvorschriften einer Narbenerneuerung entgegenstehen,
 - b. wenn im Falle der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist oder
 - c. wenn der Antragsteller Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Narbenerneuerung entgegenstehen.
5. Mir ist bekannt, dass das **am 01.01.2015 bestehende umweltsensible Dauergrünland** (Dauergrünland in FFH-Gebieten) nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des DirektZahlDurchfG **nicht gepflügt oder umgewandelt werden darf**.
6. Mir ist bekannt, dass Dauergrünland innerhalb der Schutzgebietskulisse nach § 3 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) nicht mit wendenden Bearbeitungsgeräten bewirtschaftet sowie ab 10 cm Bearbeitungstiefe nicht umgebrochen oder bis 10 cm Bearbeitungstiefe nicht mechanisch zerstört werden darf. Vom Verbot

dieser Bewirtschaftung kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung oder Genehmigung gewährt werden.

7. Sofern Verbote der Narbenerneuerung von Dauergrünland aus anderen Rechtsbereichen außerhalb des Prämienrechts und DGLGs berührt sind, sind die hierfür erforderlichen Zulassungen **vor** einer Narbenerneuerung gesondert einzuholen oder zu beachten.
8. **Mir ist bekannt, dass das Umpflügen von Dauergrünland eine Umwandlung darstellt, die dem mit § 16 Absatz 3 des DirektZahlDurchfG eingeführten Genehmigungsverfahren unterliegt und dazu führt, dass an gleicher Lage neues Dauergrünland angelegt wird. Ab dem Zeitpunkt der Umwandlung müssen diese Flächen fünf aufeinander folgende Jahre zum Anbau von Gras- oder Grünfütterpflanzen genutzt werden und können vorzeitig nicht nochmalig umgewandelt bzw. innerhalb dieses Zeitraumes nicht nochmalig gepflügt werden.**
9. Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht stellen, wenn Sie eine sehr „flachgründige“ Bodenbearbeitungsmaßnahme vornehmen wollen, die nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Dies entspricht dem Einsatz von Direkt- und Nachsaatgeräten auf unbearbeiteter Bodenoberfläche sowie Schlitzsaatgeräten mit Saatgutablage mit Bodenkontakt.
10. Erforderliche Anlagen:
 - Skizze, in dem die Lage der betreffenden Fläche(n) oder Teilfläche(n) eingezeichnet ist.

Hinweis: Im Fall einer narbenzuerneuernden Teilfläche gegenüber dem vorherigen Sammelantrag ist diese im kommenden Sammelantrag zu teilen, damit die Fläche hinsichtlich der Heranziehung zur erneuten Narbenerneuerung getrennt geführt wird.

Sollten aufgrund von fachlichen Prüfungen im LLUR weitere Erklärungen oder Unterlagen beizubringen sein, werden diese gegebenenfalls zusätzlich angefordert.

Datum, Ort

Unterschrift

(siehe auch Erläuterungen und Hinweise zum Sammelantrag im Kapitel 16.4.7)